

# **Satzung**

des

## **Gevelsberger Schützenvereins 1863 e.V.**

Der Verein wurde am 17. Mai 1863 gegründet.

In Fortführung der alten Tradition wird die Vereinssatzung  
wie folgt geändert und festgelegt.

## § 1

### Name, Sitzung und Geschäftsjahr des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen  
**"Gevelsberger Schützenverein 1863 e.V."** und hat seinen Sitz in Gevelsberg,
  
- II. er ist beim Amtsgericht Schwelm unter Nr. 341 in das Vereinsregister eingetragen und ist außerdem Mitglied des Westfälischen Schützenbundes von 1861 e.V.
  
- III. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

## § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Sinn des Vereins ist

- a) die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
  
- b) die Abhaltung schießsportlicher Veranstaltungen (Wettkämpfe, Königsschießen und Schützenfeste).
  
- c) die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses,

d) die gesellige Vereinigung der Mitglieder,

e) die Pflege der Heimatverbundenheit.

Ein Gewinn wird nicht erstrebt.

### § 3

Als Mitglieder führt der Verein:

- I.
  - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre,
  - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre,
  - c) passive Mitglieder ohne Altersbeschränkung und
  - d) Ehrenmitglieder.

II. Ferner sind Damen wie unter Ziff. 1 Buchstaben a) bis d) als Mitglieder des Vereins erfaßt.

III. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Außerdem werden aktive und passive Mitglieder nach Vollendung des 75. Lebensjahres grundsätzlich zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Unter gleichen Bedingungen und Voraussetzungen können auch Damen zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

## § 4

-

### Aufnahme der Mitglieder

1. Jeder unbescholtene Bürger, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und einen einwandfreien Lebenswandel führt, kann Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme muß unter Zusicherung der Unbescholtenheit und unter Berufung auf zwei Bürgen, die Mitglied des Vereins sein müssen, schriftlich beantragt werden. Auf dem Antrag müssen die Bürgen durch Unterschrift bestätigen, daß sie die Aufnahme befürworten.
  
2. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vereins. Falls ein Aufnahmeantrag abgelehnt wird, sind dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung nicht bekanntzugeben.
  
3. Jedes Mitglied des Vereins kann eine Ausfertigung der Satzung beim Geschäftsführer anfordern.
  
4. Neuaufgenommene Mitglieder verpflichten sich durch ihre Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten. Außerdem ist die Satzung des Westfälischen Schützenbundes (WSB) sinngemäß maßgebend.
  
5. Die Bedingungen zu Ziff. 1 bis 4 gelten auch für weibliche Mitglieder.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Zwecks des Vereins erlassenen Anordnungen zu befolgen.
  
- b) Zu bestimmten Vereinsveranstaltungen, die von Fall zu Fall vom Vorstand festgelegt werden, haben die Mitglieder ermäßigten oder freien Eintritt.
  
- c) Für die Durchführung des Übungs- und Wettkampfschießens, soweit es sich dabei um offizielle Veranstaltungen des Vereins oder der übergeordneten Organisation des Deutschen Schützenbundes (DSB) handelt, werden den Mitgliedern die vereinseigenen Waffen kostenlos zur Verfügung gestellt. Ein Entleihen der Waffen des Vereins für persönliche Zwecke ist grundsätzlich ausgeschlossen.  
Übungs- und Wettkampfschießen dürfen nur auf polizeilich genehmigten Schießständen abgehalten werden. Jede offizielle Teilnahme von einzelnen Mitgliedern oder Mannschaften des Vereins an Schießwettkämpfen mit anderen Organisationen muß vom Vorstand vorher genehmigt werden.
  
- d) Ehrenmitglieder des Vereins genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, haben aber auch dieselben Pflichten.

## § 6

### **Beitragspflicht**

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten, soweit nicht durch die Vereinssatzung oder durch den Vorstand in besonderen Fällen Ausnahmen zugelassen sind.

Die Höhe des Vereinsbeitrages wird durch die Finanzordnung geregelt und bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung. Die Finanzordnung wird vom Vorstand beschlossen.

Die Beitragszahlung ermöglicht das volle Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung und die Wählbarkeit in den Vorstand.

## § 7

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, die jedoch nur zum Jahresabschluß mit einer Frist von einem Monat zulässig ist. Mit der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf seine Mitgliedschaftsrechte, bleibt aber bis zum Jahresabschluß Beitragsschuldner.

Ausgetretene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen und können nur in besonders begründeten Fällen wieder aufgenommen werden.

## § 8

### Ausschluss aus dem Verein

- I. Ein Mitglied kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch den Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
  
- II. Gründe für einen Ausschluß sind:
  - a) Verurteilung zu Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen,
  - b) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins,
  - c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins (insbesondere durch ehrenrührige Handlungen),
  - d) gröblicher Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins,
  - e) Nichterfüllung der aus der Zugehörigkeit zum Verein sich ergebenden Beitragspflicht, jedoch erst nach fruchtloser Mahnung und
  - f) Verstoß gegen die in § 5 aufgeführten Pflichten der Mitglieder.
  
- III. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Einmal ausgeschlossene Mitglieder können nicht wieder aufgenommen werden.

## § 9

### Leitung und Verwaltung des Vereins

I. Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand

Zu I. 2: Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 1.) dem 1. Vorsitzenden
- 2.) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
- 2a) dem Geschäftsführer
- 2b) dem stellvertretenden Geschäftsführer
- 3) dem Schatzmeister
- 4) dem stellvertretenden Schatzmeister
- 5) dem Sportleiter
- 6) zwei stellvertretenden gleichberechtigten Sportleitern
- 7) dem Jugendleiter
- 8) zwei stellvertretenden gleichberechtigten Jugendleitern
- 9) einem Leiter für die Damenabteilung

Zu I. 3: Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) seinen beiden Stellvertretern
- 3) dem Schatzmeister
- 4) dem Sportleiter
- 5) dem Geschäftsführer

II. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt regelmäßig 3 Jahre.

1. Im ersten Jahr nach der Genehmigung des § 9 dieser Satzung scheiden folgende Mitglieder aus:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Schatzmeister
  - c) der Jugendleiter
  - d) einer der stellvertretenden Sportleiter
  - e) der Geschäftsführer
  
2. Im zweiten Jahr nach der Genehmigung des § 9 dieser Satzung scheiden folgende Mitglieder aus:
  - a) der stellvertretende Vorsitzende

- b) der Sportleiter
- c) einer der stellvertretenden Jugendleiter
- d) der stellvertretende Geschäftsführer

3. Im dritten Jahr nach der Genehmigung des § 9 dieser Satzung scheidet folgende Mitglieder aus:

- a) der stellvertretende Vorsitzende
- b) der Schatzmeister
- c) ein stellvertretender Sportleiter
- d) der stellvertretende Jugendleiter
- e) die Leiterin der Damenabteilung

Die Wiederwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ist zulässig.

### III. **Beirat**

Der Beirat besteht aus verdienten Mitgliedern des Vereins und soll den Verein bei der Durchführung außergewöhnlicher Aufgaben beraten. Im übrigen übernehmen sie im Bedarfsfall Aufgaben der anderen Vorstandsmitglieder.

IV. Zu den Vorstandssitzungen können Mitglieder des Vereins geladen werden.

V. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit durch die erschienenen Mitglieder

gewählt. In welchem Umfange von der Erweiterung des Vorstandes Gebrauch gemacht wird, richtet sich nach den Bedürfnissen und wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins entschieden.

Der jeweilige Schützenkönig gehört automatisch dem erweiterten Vorstand an und braucht nicht gewählt zu werden.

Eine Wahl des Schützenkönigs in den geschäftsführenden Vorstand ist möglich. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden ebenfalls auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- VI. Die Leitung des Vorstandes obliegt dem 1. Vorsitzenden, der je nach Bedarf Vorstandssitzungen anberaumt.  
Ob an den Vorstandssitzungen nur der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand teilnimmt, entscheidet der 1. Vorsitzende.
- VII. Der 1. Vorsitzende ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und leitet die Vereinsgeschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitglieder. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden gehen diese Aufgaben auf die stellvertretenden Vorsitzenden über.
- VIII. Für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen vor Gericht kann der Vorstand einen geeigneten Vertreter (Juristen) bestellen.
- IX. Der Gesamtvorstand beschließt durch Mehrheitsbeschluß über alle Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung hinausgehen.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- X. Dem Vorstand sind die Rechnungsabschlüsse des Vereins und alle dazugehörigen Unterlagen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

- XI. Über die in den Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse ist stets ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- XII. Zur Erledigung einmaliger Aufgaben und für die Durchführung größerer Veranstaltungen können vom Vorstand besondere Ausschüsse (Kommissionen) gebildet und dazu geeignete Mitglieder berufen werden.  
Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich zur Mitarbeit in Vereinsangelegenheiten zur Verfügung zu stellen.
- XIII. Der Vorstand und auch die für besondere Ausschüsse berufenen Mitglieder führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

## **§ 10**

1. In der Jahreshauptversammlung werden durch die anwesenden Mitglieder zwei Vereinsmitglieder als Kassenprüfer auf Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Die Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschaftsführung des Vereins laufend zu überwachen. Über etwa festgestellte Unregelmäßigkeiten müssen sie dem Vorstand sofort berichten.  
Nach jedem Geschäftsjahr muß von den Kassenprüfern eine ordentliche Kassenprüfung durchgeführt werden, die sich auch auf die Schießkasse zu erstrecken hat.  
Über das Ergebnis der ordentlichen Kassenprüfung ist in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.
2. Im ersten Jahr nach der Genehmigung dieser Satzung scheidet der 1. Kassenprüfer aus und wird durch Neuwahl ergänzt. Der 2. Kassenprüfer scheidet im darauffolgenden Jahr aus, damit auch für diese Posten ein ständiger Turnus eingehalten werden kann und immer ein Kassenprüfer vorhanden ist, der die Materie kennt.
3. Wiederwahl als Kassenprüfer ist erst nach mindestens zwei dazwischenliegenden Jahren möglich.

## § 11

### Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende oder in seiner Vertretung einer der 2. Vorsitzenden beruft alljährlich, in einer angemessenen Frist nach Ablauf des Geschäftsjahres, eine ordentliche Jahreshauptversammlung ein, zu der sämtliche Mitglieder des Vereins mindestens eine Woche vor dem in Aussicht genommenen Termin schriftlich oder durch eine Anzeige in der Gevelsberger Zeitung eingeladen werden müssen.

In der Einladung sollten auch die einzelnen Punkte der Tagesordnung angegeben sein.

- I. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des 1. Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b) Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Entscheidung über Anträge oder Beschwerden,
  - e) Neuwahl für die ausgeschiedenen oder ausscheidenden Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer,
  - f) Verschiedenes.
  
- II. Anträge oder Beschwerden von Mitgliedern des Vereins können bei der Jahreshauptversammlung nur berücksichtigt werden, wenn sie wenigstens drei Tage vorher schriftlich eingereicht worden sind.

- III. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
  
- IV. Der 1. Vorsitzende oder in seiner Vertretung einer der stellvertretenden Vorsitzenden leitet die Versammlung.  
Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll abzufassen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 12

### Außerordentliche Versammlungen

- 1. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Die Einberufung richtet sich im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung der ordentlichen Jahreshauptversammlung gelten.
  
- 2. Der 1. Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
  
- 3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Jahreshauptversammlung.
  
- 4. Für die Leitung und Beschlußfassung der außerordentlichen Hauptversammlung gelten die Bestimmungen des § 11 Absätze III und IV.

## § 13

### Vermögen des Vereins

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- b) Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung des in § 2 dieser Satzung festgelegten Zwecke zur Verfügung stehen, sind:
- die vereinseigenen Sportausrüstungen und Uniformen, die durch den Sportleiter inventarisiert sind,
  - die Beiträge der Mitglieder,
  - etwaige Spenden von Förderern des Vereins.

## § 14

### Schießsport

Alle Angelegenheiten, die das Übungs- und Wettkampfschießen betreffen, sind durch besondere Schießordnung für dauernd oder von Fall zu Fall zu regeln. Die Schießordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## § 15

### Kassengeschäfte

Der erste Schatzmeister hat für das Einziehen der Aufnahmegebühren und der Jahresbeiträge zu sorgen. Laufende Zahlungen, z.B. das Abführen der Beiträge an den Schützenbund und die Erledigung der Versicherungsprämien, sind von ihm in eigener Zuständigkeit zu erledigen. Zu allen übrigen Ausgaben ist die Anweisung des 1. Vorsitzenden erforderlich. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu verbuchen und müssen durch prüfbare Belege nachgewiesen werden.

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist ein Abschluß zu fertigen, der durch die gewählten Kassenprüfer geprüft werden muß und in der ordentlichen Jahreshauptversammlung vorzulegen ist. Bei der Erledigung der Kassengeschäfte wird der erste Schatzmeister durch den zweiten Schatzmeister unterstützt und vertreten.

## § 16

### Geschäftsführung

Dem Geschäftsführer obliegt es, bei den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen die Protokolle abzufassen und den in Vereinsangelegenheiten erforderlichen Schriftwechsel zu führen. Zur Unterstützung und Vertretung des Geschäftsführers kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied bestellen.

## **§ 17**

### **Sportleiter**

Für die Durchführung des Übungsschießens und der Wettkämpfe sowie für die Beachtung der Sicherheitsvorschriften auf den Schießständen ist der erste Sportleiter verantwortlich, dem als Vertreter der zweite Sportleiter zur Seite steht.

## **§ 18**

### **Uniformierung**

Nach Möglichkeit sollen alle Mitglieder des Vereins, mindestens aber alle aktiven Schützen und Vorstandsmitglieder, eine einheitliche Schützenuniform bei den offiziellen Veranstaltungen tragen.

## **§ 19**

### **Auflösung des Vereins**

Der Verein ist grundsätzlich unauflöslich. Weder einem einzelnen noch mehreren Mitgliedern steht das Recht zu, die Auflösung und Vermögensteilung zu fordern, solange noch mindestens sieben Mitglieder zur Fortführung des Vereins bereit sind.

Bei freiwilliger Auflösung des Vereins, wozu einstimmiger Beschluß aller Mitglieder, die zu einer Hauptversammlung erschienen sind, erforderlich wäre oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks darf das Vermögen des Vereins nur zu gemeinnützigen Zwecken in der Weise verwendet werden, daß es der Stadt Gevelsberg mit der unabdingbaren Auflage überlassen wird, es nur für körperliche Ertüchtigung der Bewohner der Stadt Gevelsberg einzusetzen.

Im übrigen ist vor einer derartigen Verwendung des Vermögens des Vereins das zuständige Finanzamt zu hören.

## **§ 20**

### **Beschlussfähigkeit**

Die Beschlussfähigkeit bei den ordentlich einberufenen und durchgeführten Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist unabhängig von der Teilnehmerzahl.

## **§ 21**

Für die Jugend gilt die Jugendordnung des Westfälischen Schützenbundes.

Die vorstehende Satzung, die in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 17.03.1985 von den anwesenden Mitgliedern beschlossen und genehmigt worden ist, tritt an diesem Tage in Kraft.

**Gevensberg, den 17.03.1985**